

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. April 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 31. März 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 38 Nr. 5 S. 131) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld bietet das Fach Sportwissenschaft als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudium an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Bei der Einschreibung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit vorzulegen. Am Tage der Einschreibung darf die Bescheinigung nicht älter als drei Monate sein. Bis zum Abschluss des Bachelorstudiums ist von allen Studierenden – mit Ausnahme derjenigen des Profils "Wirtschaft und Gesellschaft" – ein erfolgreiches Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Verfahren regelt die "Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft" in der jeweils gültigen Fassung. Zudem ist beim Abschluss des Bachelorstudiums von allen Studierenden – mit Ausnahme derjenigen des Profils "Wirtschaft und Gesellschaft" – der Nachweis des DLRG-Abzeichens in Silber und der Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses zu erbringen. Der Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses darf nicht älter als drei Jahre sein.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Sportwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Sportwissenschaft mit den Profilen "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" (Ziffer 5.2.1) und "Jugend-Bildung-Unterricht" (Ziffer 5.2.2) muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden. Das Kernfach Sportwissenschaft mit den Profilen "Wirtschaft und Gesellschaft" (Ziffer 5.2.1) und "Psychologie und Bewegung" (Ziffer 5.2.4) kann jeweils nur mit den entsprechenden Vertiefungen "Wirtschaft und Gesellschaft" (Ziffer 5.3.1) respektive "Psychologie und Bewegung" (Ziffer 5.3.2) studiert werden (Kernfach mit vertiefendem Nebenfach). Die Kombination dieser Vertiefungen mit einem anderen Kernfach ist ausgeschlossen.

5. Studium des Faches Sportwissenschaft als Kernfach (§§ 6 - 10a BPO)

5.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-1	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen des Sports ¹	8	4	1+2	2		
TdS-2	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports	11	6	1+2	3		
TPS-1	Sportartübergreifende Sportpraxis ¹	8	8	1+2			
BüS-1	Berufsfeldübergreifende Studien	8	6	1+2			
Summe:		35	24		5		

Orientierende Praxisstudien im Umfang von 4 LP werden vor allem im Modul BüS-1 und in geringem Umfang im Modul TdS-1 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ In den Modulen TdS-1 und TPS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten.

5.2 Profile und individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

5.2.1 Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-3	Sportwissenschaftliche Vertiefung ¹	13	8	4+5	1 ²	1	TdS-1, TdS-2
TdS-4	Abschlussmodul	15	4	5+6	1 ²		
TPS-2	Sportpraxis I ¹	14	8	2+3	3	1	
TPS-3	Sportpraxis II ¹	14	8	4+5	3	1	
BbS-1	Berufsfeldbezogene Studien ¹	11	8	3+4	2		BüS-1
Individueller Ergänzungsbereich ³		18		3-6			
Summe:		85	36		10	3	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls BbS-1 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ In den Modulen TdS-3, TPS-2, TPS-3 und BbS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von fünf SWS enthalten.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Studierenden mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschulen" wird dringend empfohlen, im individuellen Ergänzungsbereich didaktische Grundlagenstudien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Zeugnisses Erste Staatsprüfung in diesem Lehramt gehören.

5.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-5	Sportwissenschaftliche Vertiefung ¹	13	8	4+5	1 ²	1	TdS-1, TdS-2
TdS-6	Abschlussmodul	15	4	5+6	1 ²		
TPS-4	Sportpraxis I (Gym/Ge) ¹	14	8	2+3	3	1	
TPS-5	Sportpraxis II (Gym/Ge) ¹	14	8	4+5	3	1	
BbS-2	Berufsfeldbezogene Studien ¹	11	8	3+4	2		BüS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ³	18		3-6			
Summe:		85	36		10	3	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls BbS-2 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ In den Modulen TdS-5, TPS-4, TPS-5 und BbS-2 sind fachdidaktische Studien im Umfang von fünf SWS enthalten.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

³ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln. Es wird empfohlen, in Theorie und Praxis der Sportarten (TPS) weitere vier und in der Theorie des Sports (TdS) weitere zwei Leistungspunkte zu erwerben.

5.2.3 Profil "Wirtschaft und Gesellschaft"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-7	Sportökonomie	18	6	2+3	3		
TdS-8	Sportsoziologie	12	4	3+4	2		TdS-1
TdS-9	Abschlussmodul WuG	16	2	6	1		TdS-7, TdS-8
TPS-7	Theorie und Praxis des Sports	6	6	3+4			
BbS-3	Berufsfeldbezogene Qualifikationen	8	8	2-4			
BbS-4	Praktikum im Berufsfeld	15	3	5			BüS-1
	Individueller Ergänzungsbereich ¹	10		3-6			
Summe:		85	29		6		

Das Profil "Wirtschaft und Gesellschaft" kann – aufbauend auf der Fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit der Vertiefung des Profils "Wirtschaft und Gesellschaft" (siehe 5.3.2) studiert werden.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-4 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.4 Profil "Psychologie und Bewegung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-12	Bewegungsbezogene Trainingssteuerung	10	4	2+3	1 ¹		
TdS-13	Diagnostik und Evaluation	10	4	3+4	1 ¹		TdS-2
TdS-14	Sportökonomie	14	6	2-5		1	
TdS-15	Abschlussmodul PuB	16	2	6	1		
TPS-8	Individualsportarten und Sportspiele	12	8	3+4	2	2	
TPS-9	Intelligente Bewegung und motorisches Lernen	8	6	5+6	1	2	
Individueller Ergänzungsbereich ²		15		3-6			
Summe:		85	30		6	5	

Das Profil "Psychologie und Bewegung" kann – aufbauend auf der Fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit der Vertiefung des Profils "Psychologie und Bewegung" (siehe 5.3.4) studiert werden.

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3 Vertieftes Studium des Kernfaches Sportwissenschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 2 BPO)

5.3.1 Vertiefungsstudium des Profils "Wirtschaft und Gesellschaft"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-10	Sportökonomische Vertiefung	12	4	3-5	1		TdS-1, TdS-7 ¹
TdS-11	Sportsoziologische Vertiefung	12	4	4-6	1		TdS-1
BWL-1	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	8	4	1	2		
BWL-2	Rechnungswesen	12	6	3+4	1-2 ²	1-2 ²	
BWL-3	Grundlagen des Marketing und der Unternehmensführung	8	4	5+6	1-2 ³	0-1 ³	
Individueller Ergänzungsbereich ⁴		8		3-6			
Summe:		60	22		6-8	1-3	

Dieses Vertiefungsstudium kann – aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit dem Profil "Wirtschaft und Gesellschaft" (siehe 5.3.1) studiert werden.

¹ Der Hinweis auf Voraussetzungen bezieht sich auf eine einzelne Veranstaltung des Moduls TdS-7. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

² Grundsätzlich werden zwei benotete und eine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7 Abs. 3, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

³ Grundsätzlich werden zwei benotete und keine unbenotete Einzelleistung erbracht. Wählt eine Lehrende oder ein Lehrender eine alternative Prüfungsform gemäß Ziffer 7 Abs. 3, besteht in dem Modul die Möglichkeit, statt einer der benoteten eine unbenotete Einzelleistung vorzusehen, sofern sowohl dies als auch die weiteren Einzelheiten gemäß § 10 Abs. 6 BPO zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

⁴ Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.3.2 Vertiefungsstudium des Profils "Psychologie und Bewegung"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-16	Experimentelles Arbeiten - Grundlagen	6	4	1+2		1 ¹	
TdS-17	Neuro-kognitive Psychologie	10	6	1-4	1 ¹		
TdS-18	Sportpsychologie	10	4	2+3	1		
TdS-19	Kognitive Psychologie und Bewegungssteuerung	10	4	3+4	1		TdS-2
TdS-20	Gesprächsführung und mentales Coaching	10	4	4-5	1		TdS-2
BbS-5	Praktikum im Berufsfeld	11	3	5		1	
Individueller Ergänzungsbereich ²		3		3-6			
Summe:		60	25		4	2	

Dieses Vertiefungsstudium kann - aufbauend auf der fachlichen Basis (siehe 5.1) - nur zusammen mit dem Profil "Psychologie und Bewegung" (siehe 5.3.3) studiert werden.

Profilbezogene Praxisstudien werden innerhalb des Moduls BbS-5 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

² Im individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.4 Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Umfang von sechs bis zehn LP vor allem in den Veranstaltungen der Module TdS-1, BüS-1, BbS-1, BbS-2, BbS-3, BbS-4, BbS-5, TPS-1, TPS-2, TPS-3, TPS-4, TPS-5, TPS-7, TPS-8 und TPS-9 vermittelt. Nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

6. Studium des Faches Sportwissenschaft als Nebenfach (§§ 6 – 10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-1	Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen des Sports ¹	8	4	1+2	2		
TdS-21	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports	8	4	1	2		
TPS-1	Sportartübergreifende Sportpraxis	8	8	1+2			
Summe:		24	16		4		

¹ In den Modulen TdS-1 und TPS-1 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten.

6.2 Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Entwicklungsförderung – Kindheit - Jugend"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-22	Sportwissenschaftliche Vertiefung ¹	9	6	5+6	1 ²		TdS-1, TdS-21
TPS-10	Sportpraxis I ¹	8	6	3+4	1	2	
TPS-11	Sportpraxis II ¹	8	6	5+6	1	2	
BbS-6	Berufsfeldbezogene Studien ¹	11	8	3+4	2		
Summe:		36	26		5	4	

Das Profil "Entwicklungsförderung - Kindheit - Jugend" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen" geeignet. Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls BbS-6 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ In den Modulen TdS-22, TPS-10, TPS-11 und BbS-6 sind fachdidaktische Studien im Umfang von fünf SWS enthalten.

² Es handelt sich um eine modulbezogene Einzelleistung.

6.2.2 Profil "Jugend - Bildung - Unterricht"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-23	Sportwissenschaftliche Vertiefung I ¹	9	6	5+6	2		TdS-1, TdS-21
TPS-12	Individualsportarten ¹	10	6	3+4	2	1	
TPS-13	Sportspiele und weitere Sportarten ¹	6	4	5+6	1	1	
BbS-7	Berufsfeldbezogene Studien ¹	11	8	3+4	2		
Summe:		36	24		7	2	

Das Profil "Jugend - Bildung - Unterricht" ist besonders für das Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" geeignet.

Profilbezogene Praxisstudien im Umfang von 8 LP werden innerhalb des Moduls BbS-7 angeboten. Weitere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

¹ In den Modulen TdS-23, TPS-12, TPS-13 und BbS-7 sind fachdidaktische Studien im Umfang von drei SWS enthalten. Weitere fachdidaktische Studien werden als Fortsetzung des Nebenfachstudiums im Masterstudiengang "Master of Education" studiert.

6.2.3 Profil "Individuelle Profilierung im Sport"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
TdS-24	Sportwissenschaftliche Grundlagen Ergänzung	12	6	2-4	3		
TdS-25	Sportwissenschaftliche Vertiefung	14	6-12 ¹	5+6	1		TdS-1, TdS-21
TPS-14	Allgemeine Sportpraxis	10	6	4+5	2		
Summe:		36	18-24		6		

¹ Die Anzahl der SWS des Moduls TdS-25 richten sich nach den besuchten Veranstaltungstypen. Näheres ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

6.3. Schlüsselqualifikationen

Schlüsselqualifikationen werden im Kontext fachlicher Module und Lehrveranstaltungen auch des Nebenfaches Sportwissenschaft insbesondere in den Modulen TdS-1, TPS-1, TPS-10, TPS-11, TPS-12, TPS-13, TPS-14, BbS-6 und BbS-7 vermittelt. Nähere Informationen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

7. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10, § 10b BPO)

- (1) Leistungspunkte werden im Fach Sportwissenschaft durch die regelmäßige Teilnahme an einem Lehrangebot, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/oder benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Demonstration sportpraktischer Leistungen, die Anleitung von Sportgruppen im kleineren Umfang, die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls oder eines Abstracts von einem kürzeren Text, ein vorbereiteter Sitzungsbeitrag, die Erarbeitung von Präsentationen, das Lösen von Anwendungsaufgaben, die Moderation eines Gesprächskreises o. ä. sein.
- (3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - fachpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - fachpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der sportartspezifischen Leistungsfähigkeit und Technik und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - lehrpraktische Mindestleistung (unbenotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung sowie einer schriftlichen Ausarbeitung,
 - lehrpraktische Prüfung (benotet) in Form einer Sportpraxisprüfung bestehend aus der Überprüfung der Lehrbefähigung und einer theoretischen Prüfung in Form einer Klausur oder mündlichen Prüfung,
 - Klausur von mindestens 60 und höchstens 90 Minuten Dauer,
 - schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 4 bis 6 Seiten,
 - mündliche Einzelleistung von mindestens 25 und höchstens 30 Minuten,
 - Hausarbeit im Umfang von 8 bis 16 Seiten,
 - ein Portfolio verschiedener Aufgaben
 Einzelleistungen in den Modulen BWL-1, BWL-2, BWL-3 werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
 - Klausur von 60 bis 120 Minuten,
 - Schriftliche Hausarbeit im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Praxisbericht im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Fallstudie im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,

- Referat bzw. andere mündliche Präsentationen mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 15 bis 20 Seiten,
 - Portfolio,
 - mündliche Prüfung von ca. 15 bis 25 Minuten Dauer,
 - Kombination aus den zuvor genannten oder anderen Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).
- Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (4) Der Zeitraum für die Anfertigung von Hausarbeiten und schriftlichen Ausarbeitungen der Referate beträgt ca. drei Wochen.
 - (5) Mündliche Einzelleistungen werden vor einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Mündliche Einzelleistungen können auch in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer erhöht sich entsprechend. Bei einer mündlichen Einzelleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
 - (6) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung, die auf einer sportwissenschaftlichen Theorieveranstaltung aufbaut. Die Bearbeitungszeit beträgt bei 11 LP Umfang sieben Wochen, bei 12 LP Umfang acht Wochen. Der Umfang soll ca. 20 bis 30 Seiten betragen. Gruppenarbeiten sind für bis zu zwei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. Die individuellen Anteile sind kenntlich zu machen und werden individuell benotet. Die Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Zudem ist eine elektronische Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- (1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld einschreiben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 14 S. 271) außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Sportwissenschaft eingeschrieben haben, können dieses Fach bis zum Ende des Sommersemesters 2011 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Sportwissenschaft vom 1. August 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 14 S. 271) abschließen. Mit Beginn des Wintersemesters 2011/2012 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Sportwissenschaft entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft.
- (3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 11. Juni 2008.

Bielefeld, den 1. April 2009

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann